

Nr.: BV-075/2017**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 06.03.2017

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Beyer, Jana
Tel.: 421-321
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-075/2017

Betreff :

Beantragung einer Zuweisung aus dem Ausgleichsstock

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, eine Zuweisung zum Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs ergeben, nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) aus dem Ausgleichsstock zu beantragen.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	20 Finanzen und Controlling	
Produkt	611101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	412100 Bedarfszuweisungen vom Land
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	0	2018		2018	
				2019		2019	
Bedarf		Bedarf	maximal 979.445	2020		2020	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Am 02.02.2017 hat der Landtag Sachsen-Anhalt das Vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) beschlossen. Darin wird unter anderem geregelt, dass zur Ermittlung der Kreisumlage auf die Schlüsselzuweisungen des vergangenen Jahres und nicht mehr auf die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres zurückgegriffen wird. Das kann im Einzelfall durch den doppelten Rückgriff auf die Schlüsselzuweisungen 2016 zu finanziellen Härten bei den Gemeinden führen. Für diese Härten sieht § 17 Abs. 1 S. 3 FAG vor, dass zur Vermeidung der Härten für die Gemeinden Mittel aus dem Ausgleichsstock zur Verfügung gestellt werden.

II. Beschlussgegenstand

Die Lutherstadt Wittenberg hat im Haushaltsjahr 2016 eine Schlüsselzuweisung i.H.v. 5.244.329 € erhalten, im Jahr 2017 werden es nach derzeitigem Stand nur noch 3.082.197 € sein. Die Kreisumlage errechnet sich neben der Steuerkraftmesszahl aus der Schlüsselzuweisung. Nach bisherigem FAG wurde die Schlüsselzuweisung des laufenden Haushaltsjahres für die Berechnung der Kreisumlage herangezogen, nach der Neufassung des FAG ist Berechnungsgrundlage die Schlüsselzuweisung des vergangenen Jahres. Für die Lutherstadt Wittenberg bedeutet dies, dass statt einer Kreisumlage von 20.812.718 € eine Kreisumlage i.H.v. 21.792.163 € an den Landkreis Wittenberg zu zahlen ist. Das bedeutet eine Schlechterstellung i.H.v. 979.445 €.

Die Lutherstadt Wittenberg hat nach § 17 Abs. 1 S. 3 FAG die Möglichkeit, eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock zu beantragen. Die Zuweisung kann bei einer Bewilligung an haushaltsrechtliche Bedingungen geknüpft werden, da diese nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Gemeinden sowie nachrangig zu sonstigen Drittmitteln zur Verfügung gestellt werden. Zwingende Voraussetzung für die Bewilligung ist die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Haushaltsführung nach § 98 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA, andernfalls ist die Gewährung von Zuweisungen ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach § 17 FAG besteht nicht.

Gemäß des Runderlasses des Ministeriums für Finanzen über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 08.05.2015 Nr. 5 (Anlage) können Kommunen Zuweisungen zur Vermeidung besonderer Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes ergeben, gewährt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass sich die Kommunen z.B. auf die geänderten Rahmenbedingungen im Finanzausgleichsgesetz innerhalb eines Übergangszeitraumes einstellen können. Es handelt sich hierbei um eine nichtrückzahlbare Zuweisung.

Die Höhe der Zuweisung richtet sich im Einzelfall sowohl nach den Belastungen infolge der Härte (bei der Lutherstadt Wittenberg Erhöhung der Kreisumlage um ca. 1 Mio. €) als auch nach den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie dem eigenen Konsolidierungspotential der Kommune.

Die untere und obere Kommunalaufsicht unterstellen der Lutherstadt Wittenberg ein hohes nicht ausgeschöpftes Konsolidierungspotential. Folgende Möglichkeiten der Ertragserhöhung und Aufwandssenkung werden in der Haushaltsgenehmigung oder im o.g. Runderlass aufgezeigt:

- Erhöhung der Grundsteuer A und B auf einen Hebesatz, der mindestens 50 Prozentpunkte über dem gewichteten Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklassen liegt
- Erhöhung der Gewerbesteuer auf einen Hebesatz, der mindestens 25 Prozentpunkte über dem gewichteten Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklassen liegt
- Kostendeckende Erhebung der Gebühren beim Bestattungswesen unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen
- Kostendeckende Erhebung der Verwaltungs-, Benutzungsgebühren und Beiträge bei allen weiteren pflichtigen kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Straßenreinigung, Kindertagesstätten, Feuerwehr)
- Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im freiwilligen Bereich im rechtlich zulässigen Rahmen (z.B. Bibliothek, Stadthaus und Exerzierhalle, Städtische Sammlungen)
- Einführung neuer Gebührentatbestände oder deren Ausweitung (z.B. Parkgebühren, Sondernutzungsgebühren)
- Erhöhung der örtlichen Steuern (z.B. Vergnügungs- und Hundesteuer)
- Erhöhung der Eintrittspreise für Veranstaltungen der Kommune
- Optimierung des Personalaufwandes
- Wenn möglich, Vermeidung oder Reduzierung von Umlagezahlungen
- Der Anteil der freiwilligen Leistungen darf 2 v.H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigen
- Die Pflichtaufgaben sind auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen
- Investitionen sind, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist, zu vermeiden.
- Eigenes Beteiligungsvermögen soll einen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften, soweit § 128 KVG LSA dem nicht entgegensteht

- Immobilien, die für Zwecke der Kommune nicht zwingend benötigt werden, sollen sobald als möglich veräußert werden
- Prüfung der Erhöhung der verlangten Entgelte für vermietete und verpachtete Grundstücke
- Betreuung eines aktiven Forderungsmanagements

Die angesprochenen Konsolidierungspotentiale wurden bereits in das Konsolidierungskonzept der Lutherstadt Wittenberg aufgenommen, jedoch bisher nur in geringem Maße umgesetzt. Bei einer Bewilligung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist davon auszugehen, dass die Lutherstadt Wittenberg Auflagen erhalten wird, die die Umsetzung zumindest einiger der aufgeführten Maßnahmen beinhalten.

III. Anlage:

Runderlass des Ministeriums für Finanzen über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 08.05.2015